



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat der Personalkommission: Prüfung der Frage des Teil- oder Vollamtes für die Richterinnen und Richter am Kantonsgericht Basel-Landschaft sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den erstinstanzlichen Gerichten des Kantons Basel-Landschaft**

Autor/in: [Werner Ruff](#) (Kommissionspräsident)

Mitunterzeichnet von: Claudio Wyss

Eingereicht am: 11. Februar 2010

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die landrätliche Personalkommission hat an ihrer Sitzung vom 8.2.2010 den vorliegenden Vorstoss (Postulat) im Sinne von § 35 Abs. 2 Landratsgesetz (SGS 131) einstimmig mit 8:0 Stimmen beschlossen:

1. Ausgangslage:

- a. In der Vorlage des Kantonsgerichtes BL Nr. [2009/220](#) vom 31.8.2009 betreffend Vergütungen der Richterinnen und Richter zeigt sich, dass die zeitliche Beanspruchung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen im Kanton Basel-Landschaft in den letzten Jahren stark zugenommen hat (Vorlage, Seite 7). Seit dem Jahre 2002 (letzte Revision per 1.4.2002) mussten die nebenamtlichen Richter, die schon damals Pensen von rund 35% bis 45% inne hatten, nochmals eine starke Zunahme der Beanspruchung hinnehmen. Zudem kann festgehalten werden, dass mit der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (mit Wirkung ab 1.1.2011) die Arbeitsbelastung am Kantonsgericht weiter zunehmen wird.
- b. Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt auf, dass die Mehrzahl der Kantone (u.a. AG, BE, GR, LU, SG, SO, ZH) mit vergleichbarer oder grösserer Einwohnerzahl als der Kanton Basel-Landschaft mittlerweile an zweiter Instanz ausschliesslich Richterinnen und Richter im Voll- bzw. Teilamt beschäftigen. Letztlich geht es auch um die Sicherstellung einer optimalen Qualität bei der kantonalen Rechtsprechung in zweiter Instanz.
- c. Aus Sicht der Kommission gibt es viele Gründe, die es nahe legen einen Systemwechsel bei den nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter zu prüfen, dass die Nebenämter zu Teilzeit- oder Vollzeitstellen mit entsprechender Entlohnung umfunktioniert werden. In diesem Zusammenhang ist abzuklären, ob allenfalls ein Teil der Nebenämter im Sinne der früheren Regelung beibehalten werden könnte. Zudem kann sich die Frage stellen, ob dieser Systemwechsel auch in gewissen Konstellationen bei der ersten Instanz näher zu betrachten ist. Es ist von Seiten des Kantonsgerichtes Baselland bereits eine interne Arbeitsgruppe mit dieser Frage des Systemwechsels beschäftigt.

2. Koordination des Auftrages zwischen der Regierung und dem Kantonsgericht unter Einbezug der involvierten Direktionen sowie Fachstellen bzw. Verwaltungsstellen:

Der Personalkommission ist es wichtig, dass das vorliegende Postulat von der Regierung und dem Kantonsgericht gemeinsam und in enger Zusammenarbeit mit den involvierten Direktionen und Fachstellen bzw. Verwaltungsstellen behandelt wird.

3. Anträge:

Der Landrat beauftragt den Regierungsrat in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes Bericht zu erstatten und gegebenenfalls eine Vorlage zu erarbeiten, welche die folgenden **Anträge** behandeln soll:

- a. Es ist eine umfassende Prüfung eines Systemwechsels der Nebenämter am Kantonsgericht zu Teilzeit- oder Vollzeitämtern der kantonalen Richterinnen und Richter mit allen Vor- und Nachteilen mit entsprechender Berichterstattung vorzunehmen und gegebenenfalls eine Vorlage auszuarbeiten.
- b. Es ist zugleich eine umfassende Prüfung eines Systemwechsels der Nebenämter für die Vizepräsidien an den erstinstanzlichen kantonalen Gerichten zu Teilzeit- oder Vollzeitämtern vorzunehmen und gegebenenfalls eine Vorlage auszuarbeiten.
- c. Es ist zu prüfen, welche personellen Änderungen dafür nötig sind und welche finanziellen Auswirkungen daraus resultieren.
- d. Es sind die räumlichen Konsequenzen für einen Systemwechsel mit den entsprechenden Kosten abzuklären.
- e. Es sind die finanziellen Gesamtkosten eines solchen Systemwechsels darzulegen.
- f. Es ist abzuklären, welcher Zeitrahmen bzw. welche Amtsperiode für einen solchen Systemwechsel zu beachten ist.
- g. Es ist aufzuzeigen, welche kantonalen gesetzlichen Anpassungen nötig werden.
- h. Die Frage des Systemwechsels ist mit der Vorlage bzw. dem Projektierungskredit zum Kantonsgerichtsgebäude Liestal und zum Strafjustizzentrum Muttenz vom 24.8.2004 (Vorlage Nr. [2004-182](#)) und den damit zusammenhängenden [Berichten](#) sowie Vorstössen soweit als möglich zu koordinieren.